

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 32=52 (1886)

Heft: 45

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ali Ghel in Bewegung, begleitet von folgenden Truppen: $\frac{1}{2}$ Feldbatterie, $\frac{1}{2}$ Regiment Schotten, 1. Gebirgsbatterie, 2. und 5. Pendschab-Regiment, 5. Regiment Gurkhas, 23. Regiment „Pioneers“. Abends kampirte man 800 Meter jenseits von Ali Ghel an der Stelle, wo sich der Weg theilt: in nordwestlicher Richtung nach dem Schutargardan-Paß, in südlicher nach den Ufern des Kurum-Flusses.

Das Lager von Ali Ghel war wohl taktisch günstig gelegen, aber zu sehr den Stürmen ausgesetzt und sehr kalt, weil 8000 Fuß hoch gelegen. Das Thermometer zeigte — 14 Grad Celsius.

Roberts hatte anfangs beabsichtigt, mit seiner ganzen Macht Schutargardan anzugreifen, da er jedoch erfuhr, daß der Paß unbesezt sei, ließ er Alles in Ali Ghel und nahm bloß 500 Mann Hochländer und Gurkhas nebst 2 Gebirgskanonen mit sich.

Nachdem Roberts in dem nahen Dorfe Kofian übernachtet, wo er von den Bewohnern freundlich aufgenommen wurde, setzte er am 8. seinen Marsch fort. Er passirte ohne Schwierigkeiten den Hasar Daracht-Paß, welcher angeblich so fürchtbar sein sollte, aber es nicht war und hinarbeitete nach einem Marsche von 16—18 Kilometer in Dschadschi Thana, dem letzten Dorfe der Dschadschi (Taji). Weiterhin stieß man auf den Stamm Gilsat ober Gildsch, welcher zum Emir hielt.

Am 9. um 8 $\frac{1}{2}$ Uhr Morgens marschirte Roberts weiter, nachdem er 35 marschunfähige Schotten im Zeltlager zurückgelassen. Die Kälte betrug — 15 Grad Celsius. Nach kurzem Marsche begegnete man einigen Dorfältesten, welche Roberts ihrer Ergebenheit versicherten und behaupteten, der Schutargardan-Paß sei unbesezt. Nach weiteren 6 Kilometern hatte man den Fuß des Sirnai-Kotal erreicht. Einen Augenblick wurde man durch einen Flintenschuß beunruhigt, doch erfolgte kein weiterer und man erreichte ungefährdet den Gipfel des Sirnai (10,100 Fuß) und das Dorf Hasra Thana, wo sich der General mit den Eingebornen friedlich auseinandersetzte. Da er versprach, bloß einen Blick auf den Schutargardan zu werfen und dann wieder umzukehren, begleiteten ihn die Bewohner selbst dahin und er überzeugte sich, daß man die Fürchtbarkeit des Passes (11,000 Fuß) stark übertrieben hatte. Man sah in einer nahen Schlucht die Laffeten und Proben der Batterie, welche hier stecken geblieben war, erfuhr jedoch, daß die Kothre von den Afghanen nach Kusch in Sicherheit gebracht worden seien.

Es stand nun Roberts nichts im Wege, nach Kabul zu marschiren, doch hätte er dazu höchstens 4000 Mann verwenden können, was natürlich viel zu wenig war. Er trat daher schweren Herzens den Rückzug an, erreichte am 11. Ali Ghel und marschirte andern Tags mit allen Truppen nach Kuram zurück, wo er zu überwintern dachte. So war also sein Feldzug doch schließlich resultatlos verlaufen, denn, wenn die Afghanen klug waren, konnten sie den Winter dazu benutzen, sich

im Schutargardan- und Peimar-Paß gehörig zu befestigen und dann hätte Roberts ein zweites Mal schwerlich die Pässe forcirt.

(Fortsetzung folgt.)

Eidgenossenschaft.

— (Die Entscheidung des Prozesses wegen dem durch Brand in einem Kantonement in Sursee verursachten Schaden) dürfte einiges Interesse bieten.

Das „Luzerner Tagblatt“ in Nr. 251 berichtet darüber: „Am 18. Mai 1885 trafen die Feldbatterien Nr. 35 und 36 auf einem Uebungsmarsche in Sursee ein; gemäß Weisung des Brigadierquartiermeisters hatte die Gemeindebehörde Kantonemente für die Truppe vorbereitet. Einem Theile der Mannschaft wurde als Schlafstelle der Speisesaal des Hotels zum „Abler“ angewiesen. Nachdem dieses Kantonement von den Soldaten bezogen worden war (Abends halb 10 Uhr), brach in demselben Feuer aus, wodurch an dem Gebäude ein auf 3880 Fr. gewürdigter und in diesem Betrage von der Luzernischen Brandversicherung-Anstalt der Hoteleigentümerin vergüteter Schaden verursacht wurde. Betreffs der Ursache des Brandes ist durch die von der Militärbehörde eingeleitete Untersuchung ermittelt worden, daß derselbe durch Herunterfallen einer an der Decke des Speisesaales befestigten brennenden Petroleumlampe entstand. Es ist ferner festgestellt, daß unter den im Speisesaal kantonirten Soldaten gegenseitige Redereien begonnen hatten, wobei dieselben sich mit Strohbindeln bewarfen. Es wurde deshalb gegen drei Trainisolbaten Anklage wegen fahrlässiger Brandstiftung erhoben; das Kriegsgericht der VI. Division sprach indes im Monat darauf die sämmtlichen Angeklagten von derselben frei.

Durch Klageschrift vom 19. April 1885 stellte das Finanzdepartement des Kantons Luzern Namens der Luzernischen Brandversicherungsanstalt und gestützt auf § 279 des Verwaltungsreglements *) beim Bundesgerichte den Antrag: „Es möge das schweizerische Militärdepartement als Vertreter der schweizerischen Kriegsverwaltung verurtheilen, der Klägerin die der Hoteleigentümerin von Sursee ausbezahlte Brandentschädigung sammt Zins zu ersetzen.“ Das Bundesgericht erklärte sich zwar am 2. d. kompetent, wies aber die Klage (wie wir bereits telegraphisch mittheilten) ab. Die daherigen Entscheidungsgründe sind in mehrfacher Beziehung prinzipieller Natur und von erheblicher Tragweite, weshalb wir sie hier unten im Wesentlichen wiedergeben; sie lauten:

Für die sämmtlichen auf § 279 cit. gestützten Ansprüche müssen die im Verwaltungsreglemente für deren Geltendmachung aufgestellten nähern Vorschriften beobachtet werden. Nun bestimmt aber § 288 dieses Reglementes, daß Reklamationen über Eigenthumsbeschädigungen innert vier Tagen nach Entstehung des Schadens beim betreffenden Kommando, oder, wenn dasselbe sich nicht mehr im Dienst befindet, beim zuständigen Kantonskriegskommissariate angemeldet werden müssen. Nach Ablauf dieser Frist sind nur noch die Reklamationen solcher Eigenthümer zulässig, denen die Beschädigung nachweisbar erst später zur Kenntniss gelangt ist, und nach Verfluß von 10 Tagen, von der eingetretenen Beschädigung an gerechnet, ist jede Reklamation ausgeschlossen. In vorliegendem Falle nun ist binnen dieser Fristen eine Reklamation der beschädigten Eigenthümerin nicht angemeldet worden, und es ist daher der Entschädigungsanspruch derselben gegenüber der Kriegsverwaltung verwirkt, womit natürlich auch das Forderungsrecht der Luzernischen Brandversicherungsanstalt, die ja bloß als Rechtsnachfolgerin des beschädigten Eigenthümers als Klägerin auftreten kann, ausgeschlossen ist. Wenn hingegen eingewendet wird, eine Reklamation beim Truppenkommando sei

*) § 279 des Verwaltungs-Reglementes für die eidgenössischen Truppen vom 9. Dezember 1881 lautet: „Schaden, der durch die Ausführung militärischer Anordnungen an öffentlichem und Privatigenthum verursacht wird, ist durch die Kriegsverwaltung unter Vorbehalt der in §§ 291 und 292 L. 1 bezeichneten Fälle zu vergüten.“

beschäftigt in vorliegendem Falle nicht erforderlich gewesen, weil der Kommandant des betreffenden Truppentheils von dem Schadensfalle aus eigener persönlicher Wahrnehmung Kenntniß gehabt und selbst darüber an die Militärverwaltung berichtet habe, so ist dies gewiß nicht richtig. Denn das Wissen des Truppenkommandanten um eine stattgefundene Beschädigung ist offenbar nicht geeignet, die Anmeldung der Schadensreklamation seitens des Eigentümers, wie das Verwaltungsreglement sie verlangt, zu ersetzen. Das Verwaltungsreglement will ja eben, daß binnen bestimmter kurzer Frist die Militärbehörde durch Eingabe der Reklamation darüber unterrichtet werde, nicht ob ein Schaden verursacht worden sei, sondern ob ein Schadenersatzanspruch geltend gemacht werde.

Es ist aber ferner in casu prinzipiell eine Entschädigungspflicht der Militärverwaltung nach § 279 cit. nicht begründet; denn der streitige Schaden ist jedenfalls nicht durch Ausführung militärischer Anordnungen verursacht worden. Wenn die Versicherungsanstalt meint, ohne die militärische Anordnung der Kantonnirung der Truppen in Sursee wäre der Schaden nicht entstanden und deshalb sei der Kausalzusammenhang zwischen dem Schaden und einer militärischen Anordnung gegeben, so kann dies nicht als richtig anerkannt werden. Nicht jeder anläßlich der Ausführung einer militärischen Anordnung eingetretene Schaden, welcher ohne diese nicht eingetreten wäre, kann als durch dieselbe verursacht betrachtet werden; vielmehr besteht ein Kausalzusammenhang in juristischem Sinne dann nicht, wenn der Schaden nicht die direkte Wirkung der militärischen Anordnung und ihrer Ausführung war, sondern durch selbstständige Mittelursachen herbeigeführt wurde, sollte auch das Wirksamwerden dieser Mittelursachen durch die militärische Anordnung erst ermöglicht worden sein. So wird z. B. kein Zweifel darüber obwalten können, daß ein von einem Soldaten im Quartier begangener Diebstahl oder Mord u. dgl. nicht als Wirkung der Einquartierung bezeichnet werden kann, wenn auch die Begehung des Verbrechens durch die Einquartierung ermöglicht wurde. Ein Kausalzusammenhang im Rechtssinne besteht nur dann, wenn der Schaden direkt durch dienstliche, zum Zwecke der Ausführung militärischer Anordnungen unternommene Handlungen von Militärpersonen verursacht wurde, wobei dann allerdings darauf, ob die betreffenden Handlungen eine richtige Ausführung der gegebenen Befehle enthielten oder nicht, kein Gewicht wird gelegt werden dürfen. Wenn nun in casu die tatsächliche Darstellung der Klagepartei der Entscheidung zu Grunde gelegt wird, so ist klar, daß der Schaden hier nicht durch dienstliche Handlungen in Ausführung gegebener Befehle, sondern durch freie, willkürliche Handlungen einzelner Soldaten (das nicht nur nicht befohlene, sondern sich offenbar als reglementwidrigen Unfug qualifizierende Werfen von Strohbündeln) herbeigeführt wurde. Nimmt man dagegen, worauf der Beklagte abstellen zu wollen scheint, an, der Fall der Petroleumlampe sei durch eine nicht ermittelte Ursache (ursprünglich mangelhafte Befestigung u. s. w.) herbeigeführt worden, so liegt ein bloß gelegentlich der Kantonnirung eines Truppentheils eingetretener Zufall vor, für welchen die Kriegsverwaltung ebenfalls nicht einzustehen hat, und nicht ein durch die Kantonnirung direkt verursachter Schadensfall.

— (Ueber das Begräbniß des Herrn Egloff, Oberst-Divisionär a. D.) berichtet die „Thurgauer Zeitung“: „Es war eine stattliche Schaar von Männern, die am 22. Oktober Nachmittags sich von allen Seiten in Tägerwilen versammelten, um mit der Einwohnerschaft des Dorfes Herrn Oberst Egloff die letzte Ehre zu erweisen. Vielen von ihnen, die einst unter ihm gedient, knüpfte sich an seinen Namen die Erinnerung an die frohlichen Zeiten ihres Militärdienstes und viele hatten in anderer Stellung mit ihm im Dienste des Gemeinwefens gestanden. Als der Saig vor dem Trauerhause stand, spielte eine Militärkapelle ein Lied. Hierauf setzte sich der Trauerzug in Bewegung, voran die Militärkapelle; dem Sarge folgten die Familie, die Behörden von Tägerwilen, die Mitglieder des thurgauischen Obergerichtes, eine Abordnung der thurgauischen Regierung und des Verwaltungsrathes der Nordostbahn. Hierauf kamen die Vertreter des Militärs, u. a. General Herzog, die Obersten Bögel,

Müller, Isler, Gschner, Blumenschli und viele thurgauische und zürcherische Offiziere; diesen schlossen sich noch viele Theilnehmer von nah und fern an. Am offenen Grabe hob der Sprecher des thurgauischen Offiziersvereins, Oberstleutnant Koch, die Verdienste des Verbliebenen um das Militärwesen im Kanton und im Bund hervor; in der Kirche schilderte Dekan Künzler den Lebenslauf des Dahingegangenen und zeigte, wie schön das Aussehen in der Ueberzeugungstreue, der Thätigkeit, der Liebe zu den Mitmenschen und dem Vaterlande sei. Ein Lied, vorgesungen vom Gesangsverein Tägerwilen, bildete den Schluß der würdigen Leichenfeier.

— (Beiträge für das Sempacherdenkmal) sind ferner an die Schweizerische Offiziersgesellschaft eingegangen: Von der Sektion Waadt 500 Fr., von der Sektion Luzern 300 Fr.

— (Fußbekleidungsfrage.) Die Zeitungen berichten: „Kürzlich wurde vom eidgenössischen Militärdepartement an sämtliche Schuhmacher der Schweiz ein Büchlein: „Vorschrift über die Anfertigung der Militärschuhe für die schweizerischen Fußtruppen“, verschickt, nebst einer Musterbeilage, nach welcher es einem tüchtigen Schuhmacher leicht ist, ein Paar der neuen ordonnanzmäßigen Militärschuhe herzustellen.

U n s l a n d.

Deutschland. (General v. Wichmann) ist 66 Jahre alt in Breslau gestorben. Derselbe war 1866 der Kommandant der Dragoner, welche bei Nachod die glänzende Attaque ausführten. Die letzte Zeit war er Divisionsgeneral in Trier, dann Kommandirender in Breslau.

Bayern. (Todesfälle.) Die bayerische Generallität hat wieder zwei verdiente Mitglieder verloren, den Generalleutnant a. D. Freiherrn v. Treuberg und den Generalmajor a. D. Freiherrn v. Plummern, die beide hochbetagt in München verstorben sind. Beide waren in hervorragender Weise an den Ereignissen und Verdiensten des französisch-deutschen Krieges 1870 und 1871 theilhaftig und mit Orden und Tapferkeitsmedaillen ausgezeichnet.

Frankreich. (Die Herbstübungen des 18. französischen Armeekorps im Jahre 1886.) Größere Herbstübungen haben in Frankreich im Jahre 1886 das 5., 6., 9., 12. und 18. Armeekorps gehabt; außerdem haben noch besondere Kavalleriedivisionen und Artillerieübungen stattgefunden. Der nachstehende, nach Mittheilungen der „République Française“, September 1886, zusammengestellte Bericht erstreckt sich speziell auf das 18. Armeekorps (General Cornat) mit der 35. Infanteriedivision (General Munier), der 36. Infanteriedivision (General Galland) und einer zusammengestellten Marine-Infanteriebrigade (General Bischof).

Die Uebungen, in der Dauer von 28 Tagen, bestanden in Regiments-, Brigade- und Divisionsübungen. Es nahmen daran Theil das 6., 18., 34., 49., 56., 57., 123. und 144. Linien-Infanterieregiment, das 28. Jägerbataillon, die Kavalleriebrigade des Korps, 6. Fusaren- und 15. Dragonerregiment, sowie Bataillonen des 14. und 24. Artillerieregiments. Die Marine-Infanteriebrigade war aus Mannschaften des 1., 2., 3. und 4. Marineregiments zusammengestellt; derselben waren zwei Bataillonen Marine-Artillerie beigegeben.

Jedes Infanterieregiment bestand aus 3 Bataillonen zu 4 Kompanien à 180 Mann; letztere zum größten Theile Reservisten, und darunter auch solche, die noch gar nicht oder nur sehr mangelhaft ausgebildet waren, so daß sie zunächst im Depot nothdürftig dressirt werden mußten, um in den letzten Tagen an den Uebungen im Terrain theilnehmen zu können. Der Berichtersatter der „République Française“ zieht das preussische System der besondern Ausbildung der Ersatzmannschaften bei Weitem vor. — Die beiden Kavallerieregimenter hatten ein jedes 4 Eskadrons zu 100 Pferden; jede Batterie bestand aus 4 Geschützen, 2 Munitionswagen, 1 Feldschmiede und 1 Vorrathswagen. Die Geschütze waren mit 6, die Munitionswagen mit 4 Pferden bespannt.

An Munition waren für jeden Infanteristen 78 Paßpatronen, für jedes Geschütz 88 Manöverkartuschen ausgeworfen.